

Satzung

aufgrund von Art. 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG)

**über die Gebühren in der gemeindlichen
Mittagsbetreuung
in der Grundschule Griesstätt**

**Gemeinde Griesstätt
Landkreis Rosenheim
(-Gebührensatzung-)**

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Die Gemeinde Griesstätt erhebt für die Benutzung der Einrichtung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Griesstätt und der dortigen Mittagsverpflegung Gebühren und sonstigen Gebühren.

(2) Bei Krankheit, Urlaub der Kinder und Schließung von den Einrichtungen aufgrund von behördlicher Anordnung oder Schließzeiten jeglicher Art bleibt die Gebührenpflicht für Benutzungs- und Verpflegungsgebühren und weiteren Gebühren bestehen. Des Weiteren wird grundsätzlich auf die Gebührenpflicht aufgrund des Verzehrverbots (§ 8 Abs. 2 der Benutzungssatzung von der Mittagsbetreuung) verwiesen.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten der Kinder, die in der Mittagsbetreuung aufgenommen werden, sowie diejenigen, die Kinder zur Aufnahme in dieser Einrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit der Gebühren und Ermäßigungen

(1) Die Gebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme der Kinder in der Mittagsbetreuung.

(2) Sie werden für das ganze Jahr (12 Monate), bzw. bei Anmeldung während des Schuljahres für die verbleibende Restzeit, jeweils am 5. des laufenden Monats fällig. Bescheide werden nur bei erstmaliger Anmeldung versendet oder bei Änderungen und auf Nachfrage der sorgeberechtigten Eltern.

(3) Es gibt bei der Benutzungsgebühr für Geschwisterkinder eine Ermäßigung, den sogenannten „Geschwisterrabatt“. Die gesetzlichen Vertreter müssen beim ersten Kind die vollen Gebühren zahlen und bei den weiteren Kindern, bei gleichzeitigem Besuch der derselben Einrichtung den ermäßigten Satz. Bei Änderungen sind die sorgeberechtigten Eltern in der Mitteilungspflicht. Sollte diese Mitteilung nicht rechtzeitig erfolgen, dann entsteht für den Träger ein Nachzahlungsanspruch von den Betreuungsgebühren.

(4) In der Gemeinde Griesstätt haben die sorgeberechtigten Eltern die Möglichkeit aufgrund von weiteren Einrichtungen (z. B. Kindergarten und Krippe), den „einrichtungsübergreifenden Geschwisterrabatt“ in Anspruch zu nehmen. Die Personensorgeberechtigten müssen dafür die notwendigen Angaben zu den Geschwisterkindern machen und nach Aufforderung vom Träger oder der Einrichtungsleitung (Kindergarten, Krippe oder Mittagsbetreuung) den entsprechenden schriftlichen Nachweis insbesondere durch Ausweisdokumente, Fragebogen von den Einrichtungen oder ähnlichem erbringen. Die ermäßigte Betreuungsgebühr wird dann im Bescheid ausgewiesen. Hierfür werden die Ermäßigungen gemäß der Gebührentabelle aus der Gebührensatzung von der Mittagsbetreuung (Mittagsbetreuung der Grundschule Griesstätt) herangezogen. Die genaue Höhe kann aus dem Bescheid entnommen werden. Bei Änderungen oder Anmeldungen von neuen Geschwisterkindern, sind die Personensorgeberechtigten in der Mitteilungspflicht gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung (Kindergarten, Krippe und Mittagsbetreuung). Sollte für den „einrichtungsübergreifenden Geschwisterrabatt“ kein Anspruch mehr bestehen, dann wird der Bescheid neu festgesetzt bzw. wenn die sorgeberechtigten Eltern der Mitteilungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen, dann besteht für den Träger ein Nachzahlungsanspruch von den Betreuungsgebühren.

(5) Die Gebühren für den Monat September sind zusammen mit den Gebühren für den Monat Oktober am 5. Oktober zur Zahlung fällig.

(6) Die Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung, die Mittagsverpflegung und sonstige Gebühren werden per Bescheid erhoben.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs in der Mittagsbetreuung.

(2) Die Vorauszahlung auf die Gebühr für die Mittagsverpflegung entsteht jeweils am Monatsbeginn, in dem für das Kind Mittagessen gebucht wurde. Die Verpflegung kann nur bei der „langen Mittagsbetreuung“ gebucht werden (näheres in dem von der Gemeinde Griesstätt erstellten schriftlichen oder digitalen Anmeldeformular). Sie ist am 5. eines jeden Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Begründet nicht in Anspruch genommene Essen können auf Antrag erstattet werden.

(3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere bzw. zutreffende Gebühr für den ganzen Monat zu erheben. Als erheblich gelten Zeiten ab 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Die Personensorgeberechtigten erhalten einen neuen Bescheid. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Buchungszeiten mit Überziehung können nicht mit ungenutzten Buchungszeiten verrechnet werden. Die Gebührenpflicht für die Personensorgeberechtigten bleibt bestehen. Die Aufhebung des Bescheides und sofortige Einstellung von der Betreuung der Kinder bei Zahlungsrückständen bleibt unberührt. Regelungen zur niedrigeren Buchungszeiten sind in der Benutzungssatzung (§ 10 Abs. 2).

§ 5 Gebührentabelle

Ab 01.09.2023

Buchungszeiten kurz 11:30 Uhr bis 13:15 Uhr	Monatliche Gebühr	Ermäßigung Geschwisterrabatt pro Monat
1 Buchungstag pro Woche	12,00 € ≙ Gebühr für den gesamten Monat	9,00 € ≙ Gebühr für den gesamten Monat
2 Buchungstage pro Woche	24,00 € ≙ Gebühr für den gesamten Monat	18,00 € ≙ Gebühr für den gesamten Monat
3 Buchungstage pro Woche	36,00 € ≙ Gebühr für den gesamten Monat	27,00 € ≙ Gebühr für den gesamten Monat
4 Buchungstage pro Woche	48,00 € ≙ Gebühr für den gesamten Monat	36,00 € ≙ Gebühr für den gesamten Monat
5 Buchungstage pro Woche	60,00 € ≙ Gebühr für den gesamten Monat	45,00 € ≙ Gebühr für den gesamten Monat

Ab 01.09.2023

Buchungszeiten lang 11:30 Uhr bis 15:30 Uhr	Monatliche Gebühr	Ermäßigung Geschwisterrabatt pro Monat
1 Buchungstag pro Woche	30,00 € ≙ Gebühr für den gesamten Monat	23,00 € ≙ Gebühr für den gesamten Monat
2 Buchungstage pro Woche	60,00 € ≙ Gebühr für den gesamten Monat	46,00 € ≙ Gebühr für den gesamten Monat
3 Buchungstage pro Woche	90,00 € ≙ Gebühr für den gesamten Monat	69,00 € ≙ Gebühr für den gesamten Monat
4 Buchungstage pro Woche	120,00 € ≙ Gebühr für den gesamten Monat	92,00 € ≙ Gebühr für den gesamten Monat

§ 6 Mittagessen

Ab 01.09.2024

Buchungsvorgang	Monatliche Gebühr
1x pro Woche	22,50 € \triangleq Gebühr für den gesamten Monat
2x pro Woche	45,00 € \triangleq Gebühr für den gesamten Monat
3x pro Woche	67,50 € \triangleq Gebühr für den gesamten Monat
4x pro Woche	90,00 € \triangleq Gebühr für den gesamten Monat
5x pro Woche	112,50 € \triangleq Gebühr für den gesamten Monat

Hinweis: Es steht zum Stand 01.09.2024 noch nicht fest, ab wann die Buchung für das Mittagessen am Freitag möglich ist. Eine Einführung kann jederzeit ohne Änderung der Satzung nach Rücksprache der Einrichtungsleitung mit dem Träger erfolgen. Die Eltern werden rechtzeitig durch die Einrichtungsleitung schriftlich oder digital informiert, sobald diese Mittagsessensbuchung für Freitag zur Verfügung steht.

§ 7 Bearbeitungsgebühren

Für die An- und Ummeldung eines Kindes wird jeweils eine Bearbeitungsgebühr von 15,00 € per Bescheid erhoben.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2023 außer Kraft.

Griesstätt, den 27.07.2024
Gemeinde Griesstätt




1. Bürgermeister
Robert, Aßmus



[Faint handwritten signature or initials]

Gemeinde Griesstätt



Auszug aus der Niederschrift über die 08. Sitzung des Gemeinderates vom 25. Juli 2024

Öffentliche Sitzung, TOP 4.4

Satzungsänderung der gemeindlichen Gebührensatzung von der Mittagsbetreuung

Sachverhalt:

Aus der Elternschaft wurde um einem einrichtungsübergreifenden „Geschwisterrabatt“ angefragt, der bisher in den Gebührensatzungen nicht vorgesehen ist.

Der Gemeinderat wird um Entscheidung gebeten, ob künftig in den Gebührensatzungen ein solcher Rabatt vorgesehen werden soll.

Aus aktuellem Anlass soll in den Satzungen der Mittagsbetreuung ein Verzeherverbot mitgebrachter Mahlzeiten und Lebensmittel aufgenommen werden. Um den Mitarbeitern der Mittagsbetreuung eine ordnungsgemäße und kindgerechte Arbeit zu ermöglichen sind Ausnahmen des Verbots und der Gebührenpflicht nur mit triftigem Grund und im Einzelfall zu genehmigen.

In der Benutzungssatzung der Mittagsbetreuung wird die Vertragslaufzeit verändert. Bisher werden die Verträge jeweils von September bis Juli geschlossen. Künftige Verträge werden unbefristet geschlossen, die Eltern müssen aktiv eine Kündigung der Mittagsbetreuung einreichen. Eine automatische Kündigung erfolgt nur, wenn das jeweilige Kind die Grundschule verlässt.

Die Gebühren der Mittagsbetreuung werden künftig für volle 12 Monate erhoben.

Herr Gruber aus der Verwaltung erläutert die vorgeschlagenen Änderungen. Aufgrund der Anpassungen sind sowohl die jeweiligen Benutzungs- als auch die Gebührensatzungen neu zu beschließen.

Beschluss:

Die Mitglieder des Gemeinderats stimmen der Anpassung der Satzung über die Gebühren in der gemeindlichen Mittagsbetreuung in der Grundschule Griesstätt gemäß dem mit den Sitzungsunterlagen vorgelegten Entwurf.

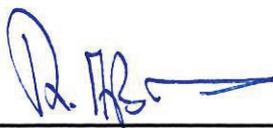
Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0

Von 15 Gremiumsmitgliedern waren 13 anwesend.

Beglaubigung:

Die Übereinstimmung des Auszuges mit den Einträgen im Niederschriftenbuch wird hiermit beglaubigt.

Gemeinde Griesstätt, den 2. August 2024



Robert Aßmus
1. Bürgermeister



Gemeinde Griesstätt



Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Gebühren in der gemeindlichen Mittagsbetreuung in der Grundschule Griesstätt

(- Gebührensatzung -)

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 25.07.2024 die Satzung über die Gebühren in der gemeindlichen Mittagsbetreuung in der Grundschule Griesstätt (Gebührensatzung) beschlossen.

Die Satzung ist nicht genehmigungspflichtig.

Die Satzung liegt in der Zeit vom 29.07.2024 bis einschließlich 08.10.2024 in der Gemeindeverwaltung Griesstätt, Innstr. 4, Zimmer-Nr. 8, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Weiter kann in der Zeit vom 09.10.2024 bis einschließlich 10.10.2025 in der Gemeindeverwaltung Griesstätt, Innstr. 4, Zimmer-Nr. 8 nach Terminvereinbarung Einsicht in die Satzung genommen werden.

Griesstätt, den 27.07.2024

Gemeinde Griesstätt

Robert, Aßmus
1. Bürgermeister

Angeheftet am: 27.07.2024

Abgenommen am: 09.10.2024

Zeichen: Gruber

